

Dipl.-Ing. Heinz Kronefeld
Kaiser-Wilhelm-Str. 17

4720 Beckum-Neubeckum, den 07.09.87

Haus des Landtags
Präsident des Landtags NRW
Herrn Karl-Josef Denzer
Ständehausstr. 1

4000 Düsseldorf



Bauvorlageberechtigung gemäß Gesetzesentwurf der Landesregierung,
Drucksache 10/1968

Sehr geehrter Herr Denzer,

die im o. g. Gesetzesentwurf vorgesehene Zuweisung der Bauvorlageberechtigung an eingetragene Mitglieder der Architektenkammern widerspricht der bewährten Praxis und den organisatorischen Strukturen in unserem Wirtschaftszweig.

Bei Annahme des Gesetzesentwurfes ergibt sich für uns im allgemeinen die Notwendigkeit einer Hinzuziehung branchenfremder Titularfachleute zu einer Namenshergabe für Bauvorlagen, deren Richtigkeit durch eigene Mitarbeiter erst übermittelt werden muß.

Der andere Weg einer - bisher vermeidbaren - Aufweitung der Bauabteilungen durch technisch nicht benötigte Bauvorlageberechtigte kann nicht im öffentlichen Interesse einer effizienten Struktur der Elektrizitätswirtschaft liegen.

Wir bitten Sie deshalb, sich für die Beibehaltung der bisher geltenden Regelungen zur Bauvorlageberechtigung nach § 83 a Absatz 3 Bauordnung NW 1970 einzusetzen.

Mit Dank für Ihr Verständnis